

an ein allgemeines Concil, wobei besonders die weltlichen Regenten aufgefordert werden, einmüthig den Anmaßungen des Papstes entgegenzutreten und die ursprünglichen Freiheiten der einzelnen Kirchen wieder herzustellen, ohne die Blicke der päpstlichen Censuren oder den Ausbruch eines Schismas zu fürchten. Dieß ist der Hauptinhalt von Febronius' Buch, welches dem Papst nur einen Primat der Ehre, nicht aber der Jurisdiction zugestehet, ihn zu einem bloßen Schatten degradirte und ihm selbst die Ausübung der wenigen ihm noch belassenen Rechte unmöglich machen will.

Das Werk Hontheims verbreitete sich rasch und erregte sehr großes Aufsehen. Schon 1765 war eine neue Auflage nöthig, und an anderen Orten wurde dasselbe nachgedruckt. Bald erschienen auch Uebersetzungen und Auszüge in deutscher, französischer, italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache. Diese Erscheinung hat jedoch keineswegs ihren Grund in dem wissenschaftlichen Gehalt des Werkes, oder in seiner nichts weniger als anziehenden Form, sondern darin, daß es der getreue Ausdruck der damaligen antikirchlichen Zeitströmung war, die falschen Theorien über die Gewalt der Kirche und ihr Verhältniß zum Staate sanctionirte und die Uebergriffe des Letztern in die kirchliche Sphäre rechtfertigte. Doch fand Febronius auch gelehrte Gegner bei Katholiken und Protestanten. Letztere verhielten sich seinen Vereinigungsvorschlägen gegenüber sehr kühl und zeigten, daß auf dieser Basis eine Union nicht zu Stande komme. Der Jurist J. Möser, der Hontheim persönlich kannte und schätzte, meinte, dessen „Unionsvorschläge würden so lange Träume bleiben, als er den cameralistisch-religiösen protestantischen Fürsten nicht zeigen könne, daß sie dabei gewännen; eine Lotterie von ein paar hundert reichen Abteien würde eher ihren Beifall finden“. Lessing nennt das Werk eine „unverschämte Schmeichelei der Fürsten“. Die katholischen Schriftsteller wiesen theils nach, woher Hontheim seine Sätze entnommen (Garrich), theils hoben sie die Widersprüche hervor (Zeller), theils machten sie auf die staatsgefährlichen Grundsätze derselben aufmerksam (Mamachi) u. s. w. Die bedeutendsten Widerlegungsschriften verfaßten Zaccaria (Antifebronio, Pisaur. 1767, 4 voll.), Peter Ballerini (De potest. eccl. . . . contr. opus Febronii, Veron. 1768) und Mamachi (Epist. ad Febron. etc., Romae 1776). Ein genaues Verzeichniß der Schriftsteller für und gegen Febronius gibt Roscovány, Romanus pontifex III. Hontheim führte seine Vertheidigung in verschiedenen pseudonymen Schriften (Roscovány I. c. III) und veranstaltete auch 1777 einen Auszug seines Werkes unter dem Titel Febronius abbreviatus, dem 1785 ein gleichnamiges zur Widerlegung entgegengesetzt wurde. — Sehr nachdrücklich trat der heilige Stuhl gegen das gefährliche Buch auf. Papst Clemens XIII. censurirte dasselbe am 27. Febr. 1764 und erließ am 21. Mai ein

Breve an die deutschen Bischöfe, worin er sie zur Unterdrückung des Buches aufforderte. Dierauf verboten zehn kirchliche Oberhirten (auch der Kurfürst von Trier) das genannte Werk, während die Fürsten und ihre Rathgeber ihm desto größern Beifall zollten. Hontheim, dessen Auctorität durch den Abbate Sarampi schon 1764 ermittelt worden war, blieb vorläufig unbefellig und fand 1769 auch Gelegenheit, seine Grundsätze in den 31 Desiderien der drei rheinischen Kurfürsten an den Kaiser (s. Emser Congreß) praktisch zu verwerten. Pius VI. ließ durch seinen Nuntius in Köln, Karl Belisomi, den Kurfürsten Clemens Wenzeslaus 1777 auffordern, seinen Weihbischof zum Widerruf zu bewegen. Dieß gelang ihm nach vielen Bemühungen, und Clemens Wenzeslaus sandte am 15. November 1778 Hontheims emendirten Widerruf nach Rom, nachdem der erste nur „allgemein“ gehaltene als ungenügend bezeichnet worden war. Pius VI. machte denselben in einem Consistorium bekannt und ließ ihn den katholischen Höfen mittheilen. In Wien und Madrid war man über den Widerruf sehr erbittert, und die österreichische Censur verbot die Consistorialacten und alle Schriften für und gegen die Retraction. Die Gazzetta universale von Florenz 1779 Nr. 9 beschuldigte den Papst und den Kurfürsten, durch unwürdige Mittel Hontheim zum Widerruf gezwungen zu haben. Auch andere Zeitungsartikel und Broschüren schleuderten den nämlichen Vorwurf gegen den heiligen Stuhl. Anstatt den wahren Sachverhalt offen darzulegen, schwieg Hontheim. Erst als Clemens Wenzeslaus mit Veröffentlichung der auf den Widerruf bezüglichen Correspondenz mit ihm drohte, ließ Hontheim am 7. April 1780 in das Koblenzer Intelligenzblatt einrücken, daß seine „Widerrufung“ eine „ganz freiwillige gewesen sei“. Zugleich stellte er eine besondere Schrift zur Rechtfertigung und Erläuterung seines Widerrufs in Aussicht. Dieselbe erschien 1781 unter dem Titel Justii Febr., Jur. cons., Commentarius in suam retractationem. Aus diesem Commentar ist ersichtlich, daß es seinem Verfasser doch nicht so ernst mit seiner Retraction war. Auch die Briefe an seine Freunde liefern hierfür Beweise. Erst zwei Jahre vor seinem Tode, 2. September 1790, erkannte Hontheim seinen Fehler. Er starb mit der Kirche ausgeöhnt. — Die unheilvollen Folgen seiner Wirksamkeit zeigten sich schon auf dem Emser Congreß (s. b. Art.) und namentlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Die kirchenpolitischen Vorschläge Wessenbergs und seines Anhangs, welche den Regierungen in den Verhandlungen mit Rom für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse als Norm dienten, beruhen meistens auf den Grundsätzen Hontheims. Die letzte Verurtheilung der Grundsätze von Febronius erfolgte auf dem Vaticanum. — Außer den angeführten Werken verfaßte Hontheim viele, meistens historisch-kirchenrechtliche Dissertationen. Auch war er Mitglied der Commission zur Ver-